

## Assistenz in der Schule – Konzeptionelle und sozialpolitische Eckpunkte der Bundesvereinigung Lebenshilfe mit ihren Fachausschüssen Offene Hilfen und Kindheit/Jugend<sup>1</sup>

„Jeder Mensch hat unbehinderten Zugang zu inklusiver Bildung in Kindertagesstätten, Schulen und Erwachsenenbildung, zu kulturellen, spirituellen, sportlichen und Freizeitangeboten. Behinderte Menschen werden dabei nicht benachteiligt oder diskriminiert.“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2007, 6)<sup>2</sup>

Damit Menschen mit Behinderung selbstbewusst und selbstbestimmt Bildungsangebote wahrnehmen können, müssen sie in allen Feldern des schulischen Lernens die Möglichkeit haben, auf bedarfsdeckende und individuell passende Assistenz zurückzugreifen.

Grundsätzlich sind Assistenzdienste in allen Lebenslagen und Lebensphasen behinderter Menschen und ihrer Familien alltagsunterstützend tätig, unter anderem in Tageseinrichtungen, in Schulen, bei der Arbeit und Beschäftigung, beim Wohnen und in der Freizeit.

Für diese Dienstleistungen wird bundesweit eine Vielzahl von Begriffen verwendet. Besonders häufig sind Überschriften wie Integrationsassistenz, Kindergartenassistenz, Schulassistenz, Schulbegleiter, Schulhelfer, Arbeitsassistenz anzutreffen.

In den Texten dieser Publikation, die sich primär mit dem Feld Schule befassen, wird durchgehend der Begriff **Schulassistenz** verwendet. Die inhaltlichen Aussagen gelten für alle Formen individueller Unterstützung in der Schule, die sich unter den benannten Begriffen in unserem Land entwickelt haben.

Schulassistentinnen und -assistenten ermöglichen durch unterstützende Tätigkeiten vielfältiger Art Kindern und Jugendlichen mit kognitiven und/oder körperlichen Einschränkungen einen möglichst erfolgreichen Besuch allgemeinbildender Schulen (allgemeine und besondere Schulen) und weiterer Bildungseinrichtungen. Sie unterstützen damit die Integration von Menschen mit Behinderung in die bestehenden Angebote unseres Bildungswesens.

Diese Form der Assistenz erscheint darüber hinaus als ein bedeutsamer Schritt auf dem Weg zu inklusiven

Schulformen und damit zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Allerdings ist kritisch zu fragen, inwieweit durch den Einsatz der Schulassistenz letztlich doch überholte schulische Strukturen „am Leben erhalten werden“ – oder inwieweit durch Schulassistenz ein dynamischer Motor für die Veränderung schulischer Praxis und ihrer Strukturen seine Kraft entfaltet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet grundsätzlich alle Vertragsstaaten zur Errichtung eines inklusiven Schulsystems. Auf dem Weg der schrittweisen Umsetzung der Vorgaben der UN-Konvention zum garantierten Recht auf inklusive Bildungsangebote spielen Assistentinnen und Assistenten eine wichtige Rolle.

Das vorliegende Praxishandbuch greift gute lokale Beispiele auf und will mit der Bündelung von Materialien aus gelingender Praxis Impulse für die Arbeit an denjenigen Orten geben, an denen offensichtlich ein besonders ausgeprägter Weiterentwicklungsbedarf bzw. -wille besteht. Das schulische Bildungssystem in Deutschland stellt Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern vor die Situation, dass es sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte erheblich ausdifferenziert hat und somit vielfach Wahlentscheidungen möglich bzw. nötig werden.

Dennoch fehlen gerade für die Assistenzarbeit in den Bildungseinrichtungen länderbezogene bzw. bundesweit anwendbare Rahmenbedingungen und Regelungen. Etliche Probleme sind noch zu lösen.

Dies beginnt mit der Begrifflichkeit, die (wie bereits ausgeführt) bundesweit uneinheitlich verwendet wird, setzt sich fort über klärungsbedürftige Aufgabenprofile und reicht bis hin zu kaum profilierten Funktionen im Gesamtgefüge von Schulen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zu bzw. der Kooperationserfordernisse mit den Lehrkräften. Eine bundesweit höchst breit gefächerte Vergütungspraxis für die Schulassistenz, unterschiedliche Arbeitsbedingungen sowie noch zu

<sup>1</sup> Auszug aus der Arbeitshilfe „Assistenz in der Schule. Integrationsassistenz“. Lebenshilfe-Verlag Marburg. 2011, S. 6 und 7  
<sup>2</sup> Bundesvereinigung Lebenshilfe (2007): Lebenshilfe Vision 2020. Marburg

zu entwickelnde Qualitätskriterien für die Arbeit von Assistentinnen und Assistenten sind weitere Indizien dafür, dass Klärungs- und Handlungsbedarf im Alltag für alle Beteiligten besteht.

Auch grundlegende strukturelle Fragen wie die (leistungs-)rechtliche Zuständigkeit, Finanzierungsverantwortung und das Antrags- und Bewilligungsverfahren werden bundesweit uneinheitlich gehandhabt. Am häufigsten wird die Finanzierung durch die Kommune bzw. den örtlichen Sozialhilfeträger übernommen, obwohl die Leistungen der Schulassistenten den Rechtsanspruch auf angemessene Bildung sicherstellen und damit eigentlich dem Bildungssektor, also der Länderebene, zuzuordnen wären.

Bundesweit ist trotz vieler widriger Bedingungen festzustellen, dass die Anzahl der Schulassistenten stetig steigt – auch in Förderschulen. Es fehlen allerdings exakte amtliche Zahlen auf Länder- wie auf Bundesebene. Aus nahezu allen Bundesländern wird jedoch von einer Steigerung der bewilligten Leistungen berichtet, und immer mehr Lebenshilfen vor Ort übernehmen Verantwortung für diese Dienste.

Angesichts dieses skizzierten Handlungsrahmens erscheint es dringlich, sich über Standards für die Schulassistenten zu verständigen. Hierzu formuliert die Bundesvereinigung Lebenshilfe die folgenden **Eckpunkte**:

- Wir plädieren für eine bundeseinheitliche Verständigung auf den Begriff *Schulassistenten*.
- Wir halten es für erforderlich, für die alltägliche Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in den Schulen *fachlich qualifiziertes Personal* vorzusehen.
- Bundesweit gültige *Qualitätsstandards* sind notwendig, um flächendeckend eine fachlich ausgewiesene und verlässliche Schulassistenten zu ermöglichen.
- Schulassistentinnen und Schulassistenten nehmen ihre Aufgaben *unterstützend und ergänzend* zu den Lehrpersonen wahr, die weiterhin für die Planung und Durchführung von Unterricht primär verantwortlich sind und bleiben. Schulassistenten sind somit kein billiger Ersatz für qualifiziertes Lehrpersonal.
- Gedeckelte Haushalte der Bundesländer dürfen nicht über die Leistungsqualität der Assistenten bestimmen und diese definieren. Der Ansatz muss genau anders herum, nämlich *personenzentriert*, erfolgen. Handlungsleitend und entscheidend für den Res-

sourceneinsatz ist die bestmögliche Verwirklichung von Teilhabe einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers, der einen Rechtsanspruch auf Teilhabeassistenten hat.

- Bundes- bzw. landesweit sind einheitliche *Verfahrenswege* erforderlich, um für die Träger der Maßnahmen, insbesondere aber auch für Schulen und für Familien, ein Mehr an Sicherheit und Transparenz zu schaffen.
- *Auftraggeber* im Sinne des Sozialrechts sind zunächst die *Schülerinnen und Schüler* mit Behinderung selbst, zumeist vertreten durch ihre Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte. Allerdings bestimmen auch die Leistungsträger (die Sozial- bzw. Jugendämter) sowie die Schulen in hohem Maße die Abläufe und die Durchführung der Assistenten mit. Gerade an diesen Schnittstellen sind die Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Akteure kooperativ auszuhandeln, und zwar unter konsequenter Beteiligung der Leistungsberechtigten.
- *Zukunftsbild* ist eine *inklusive Schule* – eine Schule für alle, die unter Beachtung der Kulturhoheit der Bundesländer entwickelt und mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet wird.

Bis dahin ist es ein langer Weg. Das individuelle Recht auf Teilhabe aller Menschen mit Behinderung ist – hier primär auf schulisches Leben und Lernen bezogen – bis zu *einer* verlässlichen und bedarfsdeckenden *Gesamtverantwortung des Bildungsbereichs* für alle Schülerinnen und Schüler als *Eingliederungshilfeleistung* zu garantieren (nach § 54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII bzw. bei vorliegender seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII). Qualitativ gesicherte Schulassistenten sind zusammengefasst eine bedeutsame Dienstleistung, um zukunftsorientierte Bildungsangebote zu entwickeln, die dem Recht auf Teilhabe entsprechen.

„Die Wirklichkeit schulischer Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ist in Deutschland noch weit entfernt von einer inklusiven Realität!“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2009, 6)<sup>3</sup>

Machen wir uns weiter auf den Weg zu einer Schule, in der alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter willkommen sind!

*Bundesvereinigung Lebenshilfe mit ihren Fachausschüssen Offene Hilfen und Kindheit/Jugend, Oktober 2011*

---

3 Im Internet unter: [http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus\\_fachlicher\\_sicht/empfehlung/downloads/Gemeinsames-Lebenbraucht-gemeinsames-Lernen-neu.pdf](http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/empfehlung/downloads/Gemeinsames-Lebenbraucht-gemeinsames-Lernen-neu.pdf); Abruf am 17. August 2011